

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Untere Allerniederung bei Boye" vom 18.06.2015

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154), § 16 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Der in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Ausschnitt der Allerniederung wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Untere Allerniederung bei Boye" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Celle, Ortsteile Klein Hehlen, Boye und Neustadt der Stadt Celle. Es umfasst die Talniederung der Aller und angrenzende Waldbestände des Neustädter Holzes von der Brücke und dem Straßendamm des Wilhelm-Heinichen-Rings im Osten bis zur Stadtgrenze im Westen.  
  
Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.  
  
Das NSG hat eine Größe von ca. 168 ha.
- (3) Das NSG ist untergliedert in die Kernzone und eine kleinräumige Puffer-Zone (Zone B) im Bereich des Neustädter Holzes.
- (4) Das NSG umfasst Teile der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie "Entenfang Boye und Bruchbach". Darüber hinaus sind in das NSG auch im städtischen Eigentum stehende Flächen einbezogen, auf denen nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen eine naturbezogene Grünland- und Waldentwicklung erfolgen soll.

§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das durch eine vielfältige Flussaue auf Auengley, Podsol und Braunerde-Podsol geprägte NSG erstreckt sich in der Landschaftshaupteinheit „Aller Talsandebene“, Nebeneinheiten „Winsener Talaue“ sowie „Eickeloh-Winsener Dünenstreifen“.  
Das NSG ist geprägt durch die Aller mit ihrer Abflussdynamik und die dadurch entstandenen kleinräumigen Reliefunterschiede.  
Die flussnahen und bei Hochwasser regelmäßig überschwemmten Bereiche nördlich der Aller sind zu erheblichen Teilen ausgeprägt als Auengrünland, das in Folge extensiver Beweidung einen großen Artenreichtum aufweist, während südlich der Aller standorttypische Auwälder stocken.  
Weiterhin umfasst das NSG Alt- und Nebenarme der Aller, den Mündungsbereich des Heidebachs "Bruchbach" sowie z.T. temporär wasserführende Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie Trockenrasen und Heiden auf Binnendünen.  
Die Gehölzbestände des NSG sind charakterisiert durch einen hohen Anteil von Auengebüschen und Auwäldern.  
Das NSG stellt sich als bezüglich Flächengröße und Ausprägung herausragender, weitgehend unzerschnittener Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten. Es dient damit in hohem Maße der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten.  
Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie das Vorkommen im Bestand gefährdeter Arten und Biotope erklärt sich insbesondere aus den Faktoren Großflächigkeit, Standortvarianz der weiteren Flussaue der Aller, relativer Störungsarmut und der Fortführung landschaftsangepasster Nutzungsformen insbesondere auf den Grünlandflächen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Fließgewässers Aller sowie seiner Talaue einschließlich der vorhandenen Altgewässer und neu angelegter Nebengewässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet einen Landschaftsausschnitt von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (3) Das NSG umfasst Teile der FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie "Entenfang Boye und Bruchbach". Es ist damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206, S. 7; 1996 L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG L 363, S. 368).

Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie:

a.) Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).

b.) Übrige Lebensraumtypen:

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),  
 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen,  
 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),  
 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),  
 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*,  
 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*,  
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,  
 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,  
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),  
 4030 Trockene europäische Heide.

c.) Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Kammmolch, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Grüne Keiljungfer, Eremit.

d.) Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus.

(4) Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und erfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer typischen bzw. charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

- a) einer natürlichen Abflussdynamik der im Gebiet vorhandenen Fließgewässer,
- b) vielgestaltiger, durchgängiger Ufer- und Sohlenstrukturen (u.a. Uferabbrüchen, Anlandungen, Prall- und Gleituferbildungen, Auskolkungen),
- c) autotypischer Strukturen wie Flutrinnen, Altwässern sowie ständig und temporär wasserführender Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Fischotter, Grüne Keiljungfer, Amphibien und Kleinfische,

d) großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften auf feuchten bis trockenen Standorten (einschließlich mesophilen Weidegrünlandes sowie Feucht- und Nassgrünland), teilweise im Komplex mit Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Sümpfen und Röhrichten,

e) artenreicher Trockenrasen, gerade auf Geländeerhebungen und -kuppen, deren Pflanzenarten die vorherrschende Trockenheit und Nährstoffarmut widerspiegeln (wie z.B. Grasnelke, Knolliger Hahnenfuß, Heidenelke, Echtes Labkraut),

f) von Sümpfen und Röhrichten in nassen, nährstoffreicheren Geländesenken,

g) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten und Seggenriedern an Gewässerändern und feuchten Waldrändern,

h) von strukturreichen Waldlebensräumen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen,

i) von lichten, wärmebegünstigten Altholzbeständen insbesondere aus Stieleiche, mit sehr alten Baumexemplaren in der Phase natürlichen Zerfalls unter Ausbildung von Mulmhöhlungen als Lebensstätten des Eremiten, einschließlich deren Vernetzung zu weiteren Laubholzbeständen,

j) von fließgewässertypischen, gewässerbegleitenden Ufergehölzen (wie z.B. Weidengebüsch und Auwäldern) entlang der Aller und ihrer Nebengewässer,

k) von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen, Alleen und Hecken zur Gliederung der Landschaft sowie auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung derartiger Strukturen für den Naturhaushalt,

l) von Lebensräumen für Fledermausarten, insbesondere Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Braunes Langohr (insektenreiche Biotopkomplexe aus Gewässern, Extensivgrünland, Säumen, lichten und geschlossenen Wäldern mit Quartiermöglichkeit besonders in Bäumen),

m) einer weit- bis halboffenen, besonders durch extensive Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft, als wertvoller Vogellebensraum,

n) möglichst zahlreicher auch nur zeitweilig wasserführender Kleingewässer insbesondere als Teil Lebensraum spezialisierter Amphibien- und Libellenarten,

§ 3  
Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele nach der FFH-Richtlinie, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen sowie forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen.
- (3) Darüber hinaus werden im NSG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder beeinträchtigen können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
  5. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
  6. Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
  8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann ihre Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verbinden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken,
  9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr.

- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt grundsätzlich unberührt. Dem gesetzlichen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch in Zone A die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsplätzen sowie außerhalb von Forstflächen die Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen. Die Ausübung der Fallenjagd bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu Fallenarten und -typen.
- (5) Gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Celle vom 11.09.1986 (Abl. Lbg. Nr. 22 v. 15.11.1986, S. 294) zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern (hier: "22 Hute-Eichen im Neustädter Holz" und "Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye") bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4  
Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 genannten Schutzbestimmungen sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- e) zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten in Wald- oder Grünlandbereichen sowie entlang von Gewässerläufen, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Naturschutz-bezogenen Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets zum Zweck der naturbezogenen Erholung einschließlich des Badens in der Aller an den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Stellen im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr,
4. Das Betreten der Grünlandflächen im Umfeld des im Zuge der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen neu hergestellten Flutgerinnes der Aller auf den in der Verordnungskarte dargestellten Naturwegen in einem Abstand von mindestens 10 m zu den Uferlinien der Aller und der Flutgerinne, sowie das freie Laufenlassen von Hunden auf diesen Flächen. Die Insel zwischen Flutgerinne und Aller darf dabei im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr begangen werden; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben unberührt,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums,
6. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an rechtmäßig vorhandenen Steganlagen,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Bundeswasserstraßengesetzes, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde im Falle der Beseitigung von Vegetation,
8. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
9. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. Maßnahmen zu Erhalt und Pflege des Kulturdenkmals "Carolinen-Mathilde-Laube" im Neustädter Holz,
11. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1, 2 und 5 bis 10 genannten Zwecke.
- Das Betreten nach den Nummern 1 bis 4 umfasst das Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Fahren mit Fahrrädern einschließlich E-Bikes.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Maßgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sog. Problemunkräutern,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt; ausgenommen ist die Einebnung von Anrissen und Aufsandungen nach Hochwasser sowie die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli), wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung,
    - d) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle und /oder Gärresten in der Zeit vom 1. März bis 30.06. eines jeden Jahres sowie zu Zeiten der Vegetationsruhe, soweit nicht wegen hochwasserbedingter Überstauung oder Vernäsung des Grünlandes eine Ausbringung vor dem 1. März unmöglich ist oder zwingende düngerechtliche Vorschriften eine Abweichung erfordern; in diesen Fällen ist die Verschiebung der Aufbringungszeit der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
    - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
    - f) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
  2. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten, dem Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechenden, sowie der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grünlandflächen wie unter Nr. 1 a) – f) beschrieben, jedoch ohne Nach- und Übersaaten, ohne Düngung und mit Beweidung oder 1. Schnitt frühestens nach dem 15. Juni, soweit nicht die Stadt Celle im Rahmen eines Pachtvertrags einen früheren Zeitpunkt zugelassen hat; eine Beweidung ist nur mit einer Höchstdichte von 2 GV/ha und ohne Zufütterung zulässig,

3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise, einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung
1. der Forstbestände in Zone B,
  2. der von Nadelholz geprägten Forstbestände in der Kernzone des NSG, ohne Pflanzung und Förderung der Naturverjüngung von nicht standortheimischen Baumarten wie z.B. Douglasie, Sitkafichte, Strobe, Japanischer Lärche, Roteiche; ausgenommen ist der Nachbau der Douglasie in Altbeständen dieser Baumart,
  3. der Waldbestände innerhalb der Kernzone des NSG, die wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, wenn
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Eichenwald-Lebensraumtypen,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
    - d) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - j) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ii. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden
    - iii. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - m) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße
1. im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. sonstige fischereiliche Nutzung von Gewässern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung natürlich vorkommender Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses; ohne Besatz mit gebietsfremden Fischarten, ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Stillgewässer oder Nebengewässer der Aller.

- (6) Die Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung des Einvernehmens, der Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Dabei wird im Fall der Betroffenheit von Waldbeständen nach Absatz 4 Nr. 3 das Benehmen mit dem Beratungsforstamt hergestellt.

§ 5  
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6  
Kennzeichnung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis der Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen.
- (4) Bei Planungen nach Abs. 2 oder Anordnungen nach Abs. 3 wird im Fall der Betroffenheit von Wald- und Forstbeständen nach § 4 Abs. 4 das Benehmen mit dem Beratungsforstamt hergestellt.

§ 7  
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung nach § 5 gewährt oder im Zusammenhang mit einer nach § 4 freigestellten Handlung oder Maßnahme eine ggf. erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde vorgenommen bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, in Fällen nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (5) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 19.06.2015  
Stadt Celle

Dirk-Ulrich Mende  
Oberbürgermeister

L. S.